**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erhöhung des Endmastgewichts von 115 kg auf zukünftig 130 kg je Mastschwein in der bestehenden und fortgesetzt betriebenen Mastschweinehaltung, Abbruch des Stallgebäudes 3 mit 360 Tierplätzen, Anbau eines neuen Stallgebäudes 8 mit Auslauf und 364 Tierplätzen (zukünftige Gesamttierzahl 3.816) sowie Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle durch Anita Haumberger auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 463 und 463/1, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann;

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit getroffen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV sowie den §§ 18 u. 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich dem UVP-Bericht, liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Hohenthann (Rathaus) in der Zeit von

17.12.2021 (Freitag) bis einschließlich 17.01.2022 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 17.02.2022) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Hohenthann erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BImSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich von Unsicherheiten des weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Insbesondere erschweren die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften die Durchführung. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten. Nach § 5 Abs. 6 PlanSiG kann die Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche oder elektronisch geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Herrn Gangkofer (0871/408-3108) erhalten.

Landshut, den 16.12.2021

Landratsamt Landshut

Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz